

malß vorkommen, daß ein Rittergutsbesitzer seine Gutsangehörigen werde strafen können. Nun, meine Herren, wenn diese Behauptung begründet ist, dann giebt es einen sehr leichten Ausweg, dieser Schwierigkeit zu begegnen. Die Herren Rittergutsbesitzer mögen nur von der ihnen in der Landgemeindeordnung erteilten Ermächtigung, sich einem Gemeindebezirke anzuschließen, Gebrauch machen, und wenn durch Ausnahme des Regierungsentwurfs Nichts weiter erreicht würde, als gerade dies, so würde ich ihn schon aus diesem Grunde sehr annehmbar finden. Ich weiß zwar recht wohl, daß bis jetzt nicht viel Neigung weder unter den größeren, noch unter den kleineren Gutsbesitzern vorhanden ist, sich an den Gemeindeangelegenheiten zu betheiligen; allein ich glaube, wenn erst Der oder Jener die lohnenden Erfolge kennen gelernt haben wird, welche eine solche Betheiligung mit sich bringt, wenn dieser schöne Erfolg und die dadurch gewonnene Freiheit der Stellung sich erst allgemein fühlbar machen wird, wie dies ja in den Städten bereits seit dem Jahre 1831 der Fall ist, dann wird auch die Neigung zur Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten bei den Besitzern selbständiger Güter von selbst sich einstellen. Die Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Strafgesetze, für welche der Herr Präsident Befürchtungen hegt, ist garantirt, und zwar nach meiner Meinung hinlänglich garantirt durch das Oberaufsichtsrecht des Staates, welches ausgeübt wird durch den vorgesetzten Amtshauptmann oder durch den Kreishauptmann. Ueber die Möglichkeit, daß man als Consequenz der Majoritätsanträge ja auch den Polizeibedienern eine Strafbefugniß einräumen könne, und über Das, was der Herr Präsident rücksichtlich der Polizeiorgane auf den Dörfern, namentlich hinsichtlich der Nachtwächter gesagt hat, will ich mich nicht weiter verbreiten. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß ja der Gesetzentwurf voraussetzt, daß man sich bei Ausübung der erweiterten Polizeibefugnisse und zur Unterstützung der Gemeindevorstände künftig nicht bloß altersschwacher, lahmer Nachtwächter bedienen, sondern tüchtige Polizeiorgane anstellen werde und daß demnach die Dorfgemeinden fortan dieselben Anstrengungen in dieser Beziehung werden machen müssen, welche jetzt schon die Stadtgemeinden zu machen haben. Auch hat der Herr Staatsminister bereits angedeutet, womit ich für meine Person ganz einverstanden bin, daß nach Einführung der neuen Gesetze eine entsprechende Vermehrung der Landgenßdarmerie sich nothwendig machen werde.

Der Herr Kammerherr von der Planitz hat weiter auf die gegen das Gesetz eingegangenen Petitionen hingewiesen. Nun, meine Herren, wie Petitionen zu Stande kommen, das kennt man schon. Es würde mir, glaube ich, wenn ich mir Mühe geben wollte, sehr leicht werden, ebenso viele Petitionen für das Gesetz, als bis jetzt gegen dasselbe eingegangen sind, zu Stande zu bringen. Wie ein Redner sehr richtig in der Zweiten Kammer bemerkt hat, läßt sich

auf das Zustandekommen solcher Petitionen der Satz anwenden: „wie es in den Wald hereinschallt, so schallt es es wieder heraus“. Wenn man den Leuten die Sache schwierig vorstellt, dann werden alle Diejenigen, welche das Gesetz nicht kennen und es nicht gelesen haben, natürlich vor diesen Schwierigkeiten zurückschrecken. Ebenso gut ist aber auch der entgegengesetzte Fall möglich und ich möchte daher auf diese Petitionen meinerseits kein großes Gewicht legen. Die übrigen Bemerkungen, welche von den beiden erwähnten Herren gemacht worden sind, will ich hier jetzt übergehen. Ich behalte mir die Widerlegung einiger derselben für die Specialdebatte vor.

Was nun aber den Vorschlag der Minorität anlangt, so wird es mir schon aus dem einen Grunde ganz unmöglich, demselben irgend ein Wort der Empfehlung zu widmen, weil er so entschieden mit dem Principe der Selbstverwaltung in Widerspruch steht, daß, wer überhaupt die Selbstverwaltung will, unmöglich für die Minorität stimmen kann. Wer aber die Selbstverwaltung nicht will, der würde freilich am besten thun, dies lieber gleich offen zu sagen und dann nicht bloß für die Minorität, sondern überhaupt gegen das ganze Reorganisationsgesetz zu stimmen. Die Regierung hat das schwierige Problem, Freiheit mit Ordnung im Staatsleben zu verbinden, dadurch zu lösen gesucht, daß sie den Gemeinden das seit langer Zeit angestrebte Recht der Selbstverwaltung vertrauensvoll in die Hände giebt und sich selbst nur das Oberaufsichtsrecht vorbehält. Die Majorität ist in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer der Ansicht, daß der Entwurf im großen Ganzen diese Aufgabe in glücklicher und befriedigender Weise erfüllt. Die Minorität dagegen hat in ihrem Votum die, ich muß es gestehen, etwas kühne Behauptung aufgestellt, der vorgelegte Entwurf wolle das Princip der Selbstverwaltung auch auf Gebiete übertragen, auf denen es weder eine principielle Berechtigung, noch eine praktische Durchführbarkeit beanspruchen könne.

Was die praktische Durchführbarkeit und die principielle Berechtigung der Selbstverwaltung anlangt, so ist von mehreren Vorrednern dieser Einwand so ausführlich widerlegt worden, daß ich, um Wiederholungen zu vermeiden, darüber kein Wort weiter sagen will. Die Minorität behauptet aber weiter, eine solche Ausdehnung des Princips der Selbstverwaltung, wie sie sich im Entwurf findet, widerspricht dem Wesen derselben, und diesen Vorwurf gebe ich der Minorität zurück, indem ich behaupte, nicht der Entwurf, sondern der Vorschlag der Minorität enthält factisch einen solchen Widerspruch. Im Wesen der Selbstverwaltung liegt vor allen Dingen die freie Selbstbestimmung; dieser freien Selbstbestimmung trägt die Regierung Rechnung, indem sie § 85 der Landgemeindeordnung die Bildung von Gemeindeverbänden dem freiwilligen Uebereinkommen der Gemeinden überläßt, und zwar nicht bloß auf dem Gebiete der Polizei, sondern für alle Gemeinde-